

DAS TÜRKISCHE VEREINIGSGESETZ

Übersetzt von Dr. Ernst STRAUSS

LEGISLATION TUROUE

Das türkische Vereinigungsgesetz ist ein wichtiges Dokument, das die rechtliche Grundlage für die Vereinigung von türkischen Staaten darstellt. Es regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen türkischen Staaten und die Art und Weise, wie sie sich vereinigen können.

Das Gesetz ist in drei Hauptteile unterteilt: die allgemeine Bestimmungen, die Bestimmungen über die Vereinigung von Staaten und die Bestimmungen über die Vereinigung von Provinzen. Die allgemeine Bestimmungen regeln die Grundsätze der Vereinigung, die Bestimmungen über die Vereinigung von Staaten regeln die Art und Weise, wie Staaten sich vereinigen können, und die Bestimmungen über die Vereinigung von Provinzen regeln die Art und Weise, wie Provinzen sich vereinigen können.

Das Gesetz ist ein wichtiges Dokument, das die rechtliche Grundlage für die Vereinigung von türkischen Staaten darstellt. Es regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen türkischen Staaten und die Art und Weise, wie sie sich vereinigen können. Das Gesetz ist in drei Hauptteile unterteilt: die allgemeine Bestimmungen, die Bestimmungen über die Vereinigung von Staaten und die Bestimmungen über die Vereinigung von Provinzen. Die allgemeine Bestimmungen regeln die Grundsätze der Vereinigung, die Bestimmungen über die Vereinigung von Staaten regeln die Art und Weise, wie Staaten sich vereinigen können, und die Bestimmungen über die Vereinigung von Provinzen regeln die Art und Weise, wie Provinzen sich vereinigen können.

DAS TÜRKISCHE VEREINSGESETZ

übersetzt von : Dr. Erdener YURTCAN

ABSCHNITT : I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Umfang :

§ 1 : "Die Vereine, deren Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, und mit dem dauernden Zusammenkommen der Kenntnisse und Leistungen von mindestens sieben Personen gebildet sind, unterliegen der Vorschriften dieses Gesetzes".

Vereinsfreiheit :

§ 2 : "Diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und handlungsfähig sind, haben das Recht, ohne besondere Erlaubnis Vereine zu bilden.

Aber,

a) die Mitglieder einer politischen Partei die gemäß Paragraph III (B) des Gesetzes über die politischen Parteien (Nummer 648 von 13.7.1965) von einer politischen Partei endgültig ausgeschlossen sind oder diejenigen Mitglieder, die nicht ausgeschlossen sind, aber den gerichtlichen Verschluss der politischen Partei verursacht haben, können fünf jahrelang nach der Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss aus der Partei oder nach der Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichts über den Verschluss der politischen Partei,

b) diejenigen, die zu Zuchthaus oder ausser der fahrlässigen Delikten zu Gefaengnis von mehr als 5 Jahren oder wegen Schamvergehen oder wegen der Bildung und Leitung der nach diesem Gesetz verbotenen Vereine rechtskraeftig verurteilt sind, haben kein Recht, Vereine zu bilden".

Erwerb der Rechtsfaehigkeit :

§ 3 : "Vereine erwerben Rechtsfaehigkeit sobald der Wille, als Verein zu bestehen aus ihren Satzungen ersichtlich wird und die Vereinssatzung der obersten Verwaltungsbehörde im Sitze des Vereins vorgelegt wird".

Vorbotene Vereine :

§ 4 : "Die Bildung der Vereine, deren Zwecke

a) der Störung des Volks - und Staatsbestands des türkischen Staates,

b) der Veraenderung der Republik, deren Eigenschaften verfassungsmaessig bestimmt sind, im Wege der Trennung der Sprachen, Rassen, Gesellschaftsklassen, Religionen und Konfessionen,

c) der Beschraenkung der Menschenrechte,

ç) der gesetzes-, ordnungs- und sittenwidrigen Taetigkeit

d) der Gründung des Vorrechts oder der Überlegenheit der Angehörigen mancher Bezirke, Rassen, Gesellschaftsklassen, Religionen oder Konfessionen im Wege der Benutzung des Namens oder der Grundsätze eines Bezirkes oder einer Rasse oder einer Gesellschaftsklasse oder einer Religion oder Konfession,

e) der Absicht, die Diktatur einer Gesellschaftsklasse über eine andere Gesellschaftsklasse zu unterdrücken oder die wirtschaftliche oder soziale Grundordnung des Landes zu zerstören oder die politische und rechtliche Ordnung des Staates völlig zu beseitigen,

f) der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates den religiösen Glaubenskenntnissen, sei es auch nur teilweise, anzugleichen oder politische Interessen oder persönlichen Einfluss vermöge der Religion, der

religiösen Gefühle oder der durch die Religion als heilig bekannten Dinge zu gewinnen,

g) der Aenderung, der Veraenderung oder der Aussetzung der im Paragrafen 153 der türkischen Verfassung aufgezählten Revolutionsgesetze oder der Wiederherstellung der von diesen verbotenen Rechtslagen,

h) der Beleidigung und der Schmaehung der Persönlichkeit, den Taetigkeiten und der Erinnerung Atatürk's,

l) der Unterstützung oder dem Zuwiderhandeln einer bestimmten politischen Partei oder dem Zusammenhandeln der Parteien oder der Unterstützung oder Verhinderung des Gewinns oder dem Zusammenhandeln einer politischen Partei oder manche deren Kandidaten oder nur einen dieser oder eines selbstaendigen Kandidaten bei der Parlaments- Lokalverwaltungs-, Gemeindevorsteher- oder Altestenwahl,

j) der Beleidigung oder Schmaehung der moralischen Persönlichkeit des türkischen Staates ,

k) der Begehung oder der Anregung oder der Anstiftung der Straftaten,

gerichtet oder mehrfach sind, ist verboten.

(2) Es ist verboten, in Universitaeten, in Fakultaeten, in Akademien und deren Instituten oder in Hochschulen und in allen anderen amtlichen oder privaten Ausbildungs- und Lehranstalten mehrfache Studentenvereine zu bilden".

Namen- und Kennzeichenverbot :

§ 5 : "(1) Es ist verboten, dass die Vereine,

a) den Namen oder diesen Namen andeutende Namen einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft oder eines Gewerkschaftsbandes oder eines gemaess Paragrafen 64 dieses Gesetzes gerichtlich verschlossenen Vereins oder eines Vereinenbundes,

b) die Worte Kommunist, Anarchist, Faschist, Nationalsozialist oder diese andeutende Namen oder Kennzeichen selbst oder diesen aehnelnde Kennzeichen,

zu verwenden.

(2) Es ist verboten, dass die Mitglieder des Vereins während aller Versammlungen und Taetigkeiten, die oben im Absatz (b) verbotenen Kennzeichen oder diesen aehnelnden Kennzeichen verwenden".

Verbot der internationanlen Taetigkeit :

§ 6 : "Ausser der Faelle im Paragrafen 10 und 11 dieses Gesetzes, ist es verboten,

a) dass für die internationale Taetigkeit Vereine gebildet werden,

b) dass die in der Türkei gebildete Vereine sich in den in auslaendischen nationalen oder internationalen Vereinen oder Organisationen beteiligen,

c) dass die Vereine, deren Sitz im Ausland ist, im Inland Teilvereine bilden.

ABSCHNITT : II

ERRICHTUNG

Vereinssatzung :

§ 7 : "Jeder Verein hat eine Satzung. Diese Satzung muss Bestimmungen enthalten :

a) über den Namen und den Sitz des Vereins,
 b) über den Zweck und die dafür nötige Taetigkeit,
 c) über den Vor- und Nachnamen, über den Beruf oder über die Kunst, über den Wohnsitz und über die Staatsangehörigkeit der Gründer,

c) über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
 d) über das Treffen und die Zeit der Mitgliederversammlung,
 e) über die Pflichten und Befugnisse der Mitgliederversammlung, über das Stimmrecht und über die Form und Minderzahl der Beschlussfassung,

f) über die Bildung des Vorstands und der Prüfer, über die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands und über die Pflichten und Befugnisse dieser,

g) über die Bildung oder Nichtbildung von Teilvereinen, im Falle der Bildung dieser, über die Pflichten und Befugnisse der Teilvereine und über die Stellvertretung dieser in der Mitgliederversammlung,

h) über die den Höchstbetrag von 1200 TL nicht überschreitenden Beiträge der Mitglieder,

i) über die innere Kontrolle der Vereine,

j) über die Satzungsänderung,

k) über die Liquidation des Vereinvermögens in Falle der Auflösung,

l) über die Namen, Familiennamen und Wohnsitze des vorläufigen Vorstands, der bis zur Bildung der Vereinsorganen der Verwaltung und Stellvertretung des Vereins befugt ist".

Anmeldung der Errichtung :

§ 8 : "(1) Jeder Verein hat seine Bildung an der obersten Verwaltungsbehörde des Bildungsortes zu beurkunden. Bei dieser Anmeldung sind vier Abschriften der Satzung und der Sitz des Vereins auch anzugeben.

(2) Die örtliche Verwaltungsbehörde hat die Satzungen der Vereine, die in verschiedenen Städten tätig sein werden, in einer Woche an das Ministerium des Innern zu schicken".

Untersuchung der Satzungen :

§ 9 : "(1) Die Satzungen der nur in einer Stadt tätig werdenden Vereinen werden durch den Oberpräsidenten, diejenigen der in verschiedenen Städten tätig werdenden Vereinen werden durch das Ministerium des Innern untersucht.

(2) Bei der Feststellung der Gesetzeswidrigkeiten oder anderer Mängel, sind diese den Vereinen schriftlich zuzustellen. Wenn nach der Zustellung dieses Antrags in 30 Tagen die Gesetzeswidrig-

keiten nicht verbessert und die Maengel nicht ersetzt werden, sind die Vorschriften über die Auflösung anzuwenden.

(3) Aber die Taetigkeit der Vereine, deren Zwecke nach dem Paragraphen 4 dieses Gesetzes verboten sind und deren Satzungen von dem Oberpraesidenten untersucht sind, werden mit dem Anspruch des angehenden Oberpraesidenten; die Vereine, deren Satzungen von dem Ministerium des Innern untersucht sind, werden mit dem Antrag und mit der Verfügung des Oberpraesidenten des Vereinssitzes eingestellt. Dieser Umstand ist in einer Woche bei der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Die Einstellung der Taetigkeit dauert solange bis gerichtlich anders entschieden wird.

(4) Wenn in der Satzung Gesetzeswidrigkeiten oder Maengel nicht vorhanden sind oder diese in der im Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vollstaendigt sind, stellt die Untersuchungsbehörde diesen Umstand dem Vereine zu".

Auslaendische Taetigkeit der in der Türkei gebildeten Vereine :

§ 10 : "(1) In den nützlichen Faellen der internationalen Solidaritaet oder Mitwirkung kann der Ministerrat,

a) die Bildung der Vereine, die für einen internationalen Zweck taetig werden,

b) die Taetigkeit der vorher gebildeten Vereine in dieser Richtung,

c) der Vereinen in Absaetzen (a) und (b) die Bildung der Teilvereine im Ausland oder der Beteiligung zu den auslaendischen Vereinen oder Organisationen mit aehnlichen Zwecken, erlauben.

(2) Die Vereine, die sich zu auslaendischen Vereinen oder Organisationen beteiligen wollen, haben die Statuten dieser beim Ministerium des Innern vorzulegen.

(3) Der Abbruch der Verhaeltnisse eines in der Türkei gebildeten Vereins, der sich an auslaendischen Vereinen beteiligt oder mit solchen Vereinen mitwirkt, werden, soweit diese den

nationalen Interessen oder den Gesetzen oder den Bildungszwecken zuwiderhandeln, mit dem Anspruch des Ministeriums des Innern und mit der Verfügung des Ministerrats angeordnet".

Taetigkeit der auslaendischen Vereine in der Türkei :

§ 11 : "(1) Der Ministerrat erlaubt nach der Anhörung des Ministerium des Aussen und mit dem Anspruch des Ministeriums des Innern einem auslaendischen Verein, der für internationale Solidaritaet und Mitwirkung taetig ist,

a) in der Türkei einen Teilverein zu bilden,

b) sich einem nach dem Paragraphen 10 mit der Verfügung des Ministerrats gebildeten oder für internationale Taetigkeit erlaubten Verein oder Vereinenbund teilzunehmen oder mit solchen mitzuwirken. Für diese Erlaubnis müssen die gemeinsame Taetigkeit und Mitwirkung als nützlich erachtet werden und muss Gegenseitigkeit vorhanden sein.

(2) Der Ministerrat ist befugt, die Teilvereine der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Vereinen zu verschliessen oder deren Erlaubnisse zurückzunehmen, wenn diese den türkischen Gesetzen oder nationalen Interessen oder den Bildungszwecken zuwiderhandeln".

Bekanntmachung :

§ 12 : "(1) Die Vereinssatzung ist nach der Zustellung im Absatz 4 des Paragraphen 9 in 15 Tagen in einer taeglichen Zeitung zu veröffentlichen und zwei Abschriften bei der obersten Verwaltungsbehörde des Vereinssitzes vorzulegen.

(2) Dieselben Bestimmungen sind bei Aenderungen der Satzung und des Vereinssitzes anzuwenden".

Erste Mitgliederversammlung :

§ 13 : "(1) Die Vereine haben nach der Veröffentlichung der Vereinssatzung in der Zeitung in 6 Monaten die erste Mitgliederversammlung zu treffen und die Vereinsorgane zu bilden.

(2) Wenn diesen Erfordernissen nicht genügt ist, sind die Bestimmungen über die Auflösung anzuwenden".

Vereinsregister und Eintragung :

§ 14 : "(1) In dem Ministerium des Innern (beim Generaldirektorat der Sicherheit) und in jeder Stadt ist für die Eintragung der Vereine ein Vereinsregister zu gründen.

(2) Im Register beim Ministerium sind alle Vereine und Vereinenbunde und die in der Türkei gebildeten Teilvereine einzutragen, deren Sitze im Ausland sind.

(3) Im Register in Staedten sind die Vereine und Vereinenbunde, deren Sitze im Verwaltungsbezirk derjenigen Stadt sind und die Teilvereine, deren Sitze in anderen Staedten oder im Ausland sind, einzutragen".

ABSCHNITT : III

MITGLIEDSCHAFT

Recht zur Mitgliedschaft und Beendigung dieser :

§ 15 : "(1) Jeder, der vereinsfrei ist, kann als Mitglied in Vereinen teilnehmen. Aber denjenigen, die kein Student sind oder die Studentenmitglieder einer politischen Partei sind, ist es nicht gestattet, in einem Verein als Mitglied teilzunehmen.

(2) Ein Auslaender kann Mitglied eines Vereins werden, soweit er die Erfordernisse für einen türkischen Mitglieder erfüllt und ausserdem das Recht, in der Türkei zu wohnen, erworben hat. Für die Honorarmitgliedschaft ist Aufenthaltsbedingung nicht erforderlich.

(3) Über die Antraege der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in 30 Tagen.

(4) Die Mitgliedschaft derjenigen Studenten endet, alsbald diese die Studenteneigenschaft oder das Beteiligungsrecht an Ver-

einen verlieren. Bei der Feststellung dieser Umstände hat der Vorstand die Mitgliedseintragung dieser zu löschen".

Rechte der Mitglieder :

§ 16 : "(1) Niemand darf gezwungen werden, einem Verein anzugehören oder als Mitglied im Verein zu bleiben. Jeder Mitglied hat das Recht zum Rücktritt vom Verein.

(2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Bestimmungen der Satzungen, die diese Gleichberechtigung beschränken oder diejenigen, die manchen Mitgliedern Vorzugsrechte geben, sind nichtig.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitglied nur ein Stimmrecht.

(4) Die Honorarmitglieder haben kein Stimmrecht. Wenn sie verlangen, dürfen sie Beiträge leisten".

ABSCHNITT : IV

VEREINSORGANE UND TEILVEREINE

Vereinsorgane :

§ 17 : "(1) Es ist zwingend, in jedem Verein,

- a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Prüfer
- zu bilden.

(2) Die Vereine dürfen auch andere Organe bilden. Aber es ist verboten, diesen Organen die Pflichten und Befugnisse der Mitgliederversammlung oder der Prüfer zu übertragen".

Treffen der Mitgliederversammlung :

§ 18 : "(1) Die Mitgliederversammlung trifft,

- a) in der durch die Satzung bestimmten Zeit regelmäßig,

b) in den durch den Vorstand oder durch die Prüfer berufenen Faellen oder bei der schriftlichen Berufung des fünften Teils der Mitglieder unregelmässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat höchstens jedes zweites Jahr regelmässig zu treffen.

(3) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliederversammlung zu berufen.

(4) Wenn die Mitgliederversammlung durch den Vorstand nach dem Antrag der Prüfer oder nach dem schriftlichen Antrag des fünften Teils der Mitglieder in einem Monat nicht berufen wird, verpflichtet der örtliche Amtsrichter auf Verlangen der Prüfer oder eines der die Versammlung beantragenden Mitglieder eine Kommission aus drei Mitgliedern, die Mitgliederversammlung zu berufen".

Berufungsverfahren :

§ 19 : "(1) Der Vorstand hat eine Liste der Mitglieder, die nach der Satzung in der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, zu ordnen. Die Mitglieder werden im Wege der Bekanntmachung der Versammlung in zwei Zeitungen, Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angehend und mindestens vor 10 Tagen berufen. Ausserdem ist diesem Umstand bei der örtlichen Verwaltungsbehörde zuzustellen.

(2) Im Falle der Aufschiebung der Versammlung sind die Mitglieder im Wege der Bekanntmachung in einer Zeitung, die Gründe der Aufschiebung, Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angehend und mindestens vor 5 Tagen zu berufen. Ausserdem ist dieser Umstand bei der örtlichen Verwaltungsbehörde zuzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, eine Mitgliederversammlung mehr als zwei Male aufzuschieben".

Versammlungsort :

§ 20 : "(1) Die Mitgliederversammlung kann nur im Sitz des Vereins treffen.

(2) Die Mitgliederversammlungen der Studentenvereine können nicht in amtlichen oder privaten Lehranstalten oder in Studentenvereinen treffen".

Minderzahl für die Versammlung :

§ 21 : "(1) Für das Treffen der Mitgliederversammlung, ist die absolute Mehrheit der Mitglieder notwendig, die nach Satzung das Recht zur Teilnahme in der Mitgliederversammlung haben.

(2) In der zweiten Versammlung ist die Mitglieder Mehrheit nicht erforderlich, wenn in der ersten Versammlung die Minderzahl nicht erreicht ist. Aber dafür ist auch mindestens das Zweifache der Zahl der Prüfer und des Vorstands nötig".

Sitzungsverfahren :

§ 22 : "(1) Die Mitgliederversammlung hat, in den in der Bekanntmachung erklärten und der örtlichen Verwaltungsbehörde zugestellten Stelle, Zeit und Datum zu treffen.

(2) Die erschienenen Mitglieder dürfen die Versammlungsstelle betreten, nachdem sie in der vom Vorstand geordneten Liste die Stelle an ihrem Namen unterzeichnet haben.

(3) Es ist mit einem Protokoll zu beurkunden, wenn die Minderzahl nach dem Paragraphen 21 vorhanden ist. Danach ist die Versammlung von dem Vorsitzenden des Vorstands oder von einem durch ihn beauftragten Mitglied des Vorstands zu eröffnen.

(4) Es ist kein Aufschiebungsgrund der Versammlung, dass der Regierungsvertreter nicht erschienen ist.

(5) Nach der Eröffnung der Versammlung sind für die Leitung der Sitzung einen Vorsitzenden, einen Vizevorsitzenden und einen Protokollführer zu wählen.

(6) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Die Protokollführer führen das Protokoll und unterzeichnen es zusammen mit dem Vorsitzenden der Versammlung.

(7) Zum Schluss der Versammlung sind die Protokolle und andere Urkunden beim Vorstand abzugeben”.

Tagesordnung :

§ 23 : “In der Mitgliederversammlung sind nur die Faelle in der Tagesordnung zu besprechen. Aber auf das Verlangen des mindestens zehnten Teils der erschienenen Mitglieder sind auch diese Faelle in die Tagesordnung einzubereichen”.

Pflichten und Befugnisse der Mitgliederversammlung :

§ 24 : “Es steht der Mitgliederversammlung zu, in den folgenden Gelegenheiten,

- a) über Wahl der Vereinsorgane,
- b) über Satzungsänderung,
- c) über Besprechung der Gutachten des Vorstands und der Prüfer; Entlastung des Vorstands,
- ç) über Annahme des Vereinshaushalts mit oder ohne Veränderungen,
- d) über Abgabe der Vertretungsbefugnis zum Vorstand über den Kauf der Grundstücke oder über den Verkauf der dem Verein gehörenden Grundstücke,
- e) über Beteiligung des Vereins an einem Vereinsbund oder über Austritt von diesem,
- f) über die internationale Taetigkeit, über die Beteiligung an den auslaendischen Vereinen oder Organisationen oder über den Austritt von diesen,
- g) über die Auflösung des Vereins,
- h) über die Führung der durch die Gesetze oder durch die Satzung zur Mitgliederversammlung gegebenen Aufgaben, Beschlüsse zu fassen”.

Bildung des Vorstands und seine Aufgaben :

§ 25 : “(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und es besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

(2) Die Aufgaben des Vorstands sind :

a) Vertretung des Vereins oder Abgabe der Vertretungsbefugnis zu einem Mitglied oder zu mehreren Mitgliedern des Vorstands,

b) Beschlussfassung über die Bildung der Teilvereine und über die Abgabe der Vertretungsbefugnis zu den Errichtern der Teilvereine,

c) Durchführung der Geschäfte über Einkommen- und Ausgabenrechnungen,

ç) Führung der durch die Gesetze oder durch die Satzung zum Vorstand gegebenen Aufgaben und Gebrauch der Befugnisse".

Nichtbildung des Vorstands mit Ersatzmitgliedern :

§ 26 : "Soweit die Mitgliederzahl des Vorstands wegen Austritt weniger als das Halbe der Vollzahl der Mitglieder wird, ist die Mitgliederversammlung durch die vorhandenen Mitglieder des Vorstands oder durch die Prüfer zu berufen. Im Falle der Nichtberufung verpflichtet der örtliche Amtsrichter auf Verlangen eines der Vereinsmitglieder drei Personen aus diesen, die Mitgliederversammlung zu berufen".

Bestellung der Prüfer und ihre Aufgaben :

§ 27 : "(1) Die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und besteht mindestens aus 3 Prüfer und 3 Ersatzprüfer.

(2) Die Prüfer erfüllen ihre Kontrollenaufgabe nach den Vorschriften und Verfahren in der Satzung und legen die Ergebnisse der Mitgliederversammlung vor".

Anmeldung der bestellten Mitglieder des Vorstands bei der Verwaltungsbehörde :

§ 28 : "Der Vorsitzende des Vorstands meldet in 7 Tagen nach der Bestellung in der Mitgliederversammlung die Vor- und Nachnamen, Berufe und Adressen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands und der Prüfer bei der obersten Verwaltungsbehörde im Sitz des Vereins an".

Eildung der Teilvereine :

§ 29 : "(1) Falls es in der Satzung vorgeschrieben ist, steht es den Vereinen zu, in den nötigen Stellen Teilvereine zu bilden.

(2) Dafür ist der schriftliche Antrag der durch den Vorstand beauftragen drei Personen an der obersten Verwaltungsbehörde der Stelle des Teilvereins notwendig,

(3) In dieser Antragschrift sind die Vor- und Nachnamen, Berufe, Wohnsitze, Staatsangehörigkeiten der Errichter und die Adresse des Vereinssitzes anzugeben und zwei Abschriften der Satzung und die Vertretungsakten beizufügen.

(4) Es ist für die Errichter der Teilvereine erforderlich, dass sie wengstens seit 6 Monaten in der Errichtungsstelle gewohnt haben".

Organe der Teilvereine :

§ 30 : "(1) Die Organe des Teilvereins sind :

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Prüfer oder Prüferkommission.

(2) Die Pflichten und Befugnisse dieser Organen sind in der Satzung anzugeben".

Für die Teilvereine geltende Vorschriften :

§ 31 : "Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Teilvereine. Aber,

a) es ist erlaubt, dass die Mitgliederversammlung des Teilvereins anstatt einer Zeitung mit Hilfe der örtlichen Möglichkeiten und Mitteln bekanntgemacht wird,

b) die Mitgliederversammlungen der Teilvereine haben ihre regelmaessigen Versammlungen mindestens vor 15 Tagen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu beenden".

ABSCHNITT: V

BUNDESVEREINE UND VEREINSBUNDE

Bildung :

§ 32 : "(1) Bundesvereine bestehen mindestens aus zwei Vereinen, deren Taetigkeit an denselben Zweck gerichtet ist und die für die Erreichung ihrer Zwecke vereinigt sind. Die Vereinsbunde bestehen mindestens aus zwei Bundesvereinen, deren Taetigkeit auf denselben Zweck gerichtet ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Bundesvereine und Vereinsbunde.

(2) Es ist den Vereinen gestattet, sich nur als Bundesvereine zu vereinigen. Und den Bundesvereinen steht es zu, sich nur als Vereinsbunde zu vereinigen".

Satzungen :

§ 33 : "(1) Jeder Bundesverein und jeder Vereinsbund hat eine Satzung.

(2) In diesen Satzungen müssen, ausser der Vorschriften der Absätze (a, b, c, e, f, i, j, l) des Paragraphen 7; Bestimmungen:

a) über die Namen Sitze und Wohnsitze der die Vereinigung bildenden Vereinen und Bundesvereinen und,

b) über die Beitraege der Mitglieder, vorgeschrieben sein".

Erwerb der Rechtsfaehigkeit :

§ 34 : "(1) Die Bundesvereine und die Vereinsbunde erwerben Rechtsfaehigkeit, nachdem sie vier Abschriften ihrer Satzungen und eine Antragsschrift bei der örtlichen Verwaltungsbehörde vorgelegt haben.

(2) Ausserdem sind zu dieser Antragsschrift zwei Abschriften der Mitgliederversammlungsbeschlüsse über Vereinigung der den Bundesverein bildenden Vereine und den Vereinsbund bildenden Bundesverein beizufügen.

(3) Die Abschriften der Satzungen und der Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind ans Ministerium des Innern zu schicken und darüber die Bestimmungen des Paragrafen 9 anzuwenden".

ABSCHNITT: VI

VERBOTENE ODER ERLAUBNISNÖTIGE TAETIGKEITEN

Verbotene Taetigkeiten:

§ 35 : "I. Es ist verboten, dass die Vereine,

- a) satzungswidrige Taetigkeiten durchführen,
- b) Versammlungen abhalten oder Veröffentlichungen unternehmen, um einen Staat, eine politische Partei, eine juristische Person oder tote oder lebende Personen, deren Zwecke wegen ihrer Regime, Doktrin oder Ideologie gesetzeswidrig sind, zu loben, für diese Beihilfe zu leisten oder andere Taetigkeiten durchzuführen,
- c) Taetigkeiten durchführen, dass die Gesetzesbestimmungen über die Dienste oder Personen der Streitkraefte angewendet oder neue Bestimmungen gesetzt werden.

II. Es ist verboten,

- a) dass die Leiter der Vereine als Vertreter zweckswidrige Versammlungen abhalten, bei solchen Versammlungen oder Aufzügen teilnehmen oder die Mitglieder des Vereins dazu anregen,
- b) dass Studentenvereine für politische Zwecke gebildet werden.

(2) Die Studentenvereine werden nur durch die Studenten der anhaengigen Lehr- oder Ausbildungsanstalt gebildet, die körperliche und seelische Gesundheit zu schützen oder um die Lehr- oder Ausbildungsbedürfnisse, wie Ernaehrung, Studieren, Ruhen oder Bewertung der Freizeit zu ermöglichen oder die Studenten gegen die Verwaltung der benannten Anstalten oder gegen andere Organisation zu vertreten.

(3) Es ist für die Studentenvereine dringend verboten, dass diese politische oder die Studenten nicht interessierende Taetigkeiten durchführen".

Verbot der Vorbereitung für Militaer- oder Zivilschutzdienste :

§ 36 : "(1) Es ist verboten, dass die Vereine mit dem Zweck der Vorbereitung für Militaer- oder Zivilschutzdienste taetig werden oder besondere Bekleidung oder Uniform oder Armband oder solche Kennzeichen errichten.

(2) Der Ministerrat kann manchen Vereinen erlauben, dass diese die ganzen oder manche der im Absatz I vorgeschriebenen Taetigkeiten durchführen".

Verbot der Waffenaufbewahrung :

§ 37 : "(1) Es ist verboten in den Sitzen der Vereine, in den Teilvereinen und deren Anstalten oder im Zubehör jede Art der Schusswaffen, der Sprengstoffe, der scheidenden, durchbohrenden oder schürfenden Werkzeugen, deren man sich zum Angriff und zur Verteidigung bedient oder reizende, aetzende Chemikalien oder alle andere Gifte oder Gase, aufzubewahren.

(2) Aber das Ministerium des Innern kann erlauben, dass die Jagd- und Sportvereine für ihre Taetigkeit und die Vereine, deren Taetigkeit nach dem Paragraphen 36 gestattet ist, für die Ausbildung- und Lehrbedürfnisse nötige Waffen erhalten oder aufbewahren. In der Erlaubnisschrift sind die Arten, Eigenschaften und Anzahl der Waffen klar und deutlich anzugeben".

Verhaeltnisse mit auslaendischen Vereinen und Organisationen :

§ 38 : "Das Ministerium des Innern erlaubt nach Erhaltung der Ansicht des Ministeriums des Aussen, dass die Vereine, Bundesvereine oder Vereinenbunde die Mitglieder der auslaendischen Vereine und Organisationen in die Türkei einladen oder auf die Einladungen des auslaendischen Vereine ihre Mitglieder oder Vertreter nach Ausland schicken".

Veröffentlichung der Deklarationen :

§ 39 : "(1) Vereine, Teilvereine, Vereinsbunde und Bundesvereine dürfen Deklarationen, Manifeste oder andere Veröffentlichungen nur veröffentlichen, nachdem die befugten Vereinsorgane darüber Beschlüsse gefasst haben.

(2) In den im vorigen Absatz benannten Vereinen veröffentlichten Deklarationen, Manifesten oder anderen Veröffentlichungen sind die Vor- und Nachnamen, Unterschriften der Mitglieder, die bei der Beschlussfassung für diese Veröffentlichungen gestimmt haben oder der durch die befugten Organen bestimmten und beauftragten Personen, anzugeben.

(3) Eine Abschrift des benannten Beschlusses und der Deklarationen, Manifeste und anderer Veröffentlichungen ist für die Anzeige der Veröffentlichung bei der örtlichen Staatsanwaltschaft nach Erhaltung einer Urkunde dieses Amtes darüber und auch eine andere Abschrift dieser bei der örtlichen Verwaltungsbehörde am derselben Tag vorzulegen.

(4) Es ist verboten, dass die befugten Personen der Presseorgane oder der türkischen Radio- und Televisionorganisation die durch die im Absatz 1 vorgeschriebenen Vereinigungen vorbereiteten Deklarationen, Manifeste oder andere Veröffentlichungen ohne Erhaltung einer Abschrift der Urkunde der Staatsanwaltschaft darüber verlegen oder veröffentlichen.

(5) Die vorgeschriebenen Vorschriften sind für die politischen Parteien nicht anzuwenden".

ABSCHNITT : VII

DIE KONTROLLE DER VEREINE

Im Allgemeinen :

§ 40 : "(1) Die Geschäfte, Bücher, Rechnungen und Taetigkeiten der Vereine werden durch das Ministerium des Innern oder von der obersten Verwaltungsbehörde im Bezirk des

Sitzes des Vereins oder des Teilvereins persönlich oder durch die von ihm beauftragten Beamten jede Zeit im Sitz, in Betrieben und in dem Zubehör kontrolliert.

(2) Bei der Kontrolle sind die Vertreter des Vereins beauftragt, die von den befugten Beamten verlangten Register, Akten und Schriftstücke zu zeigen und abzugeben".

Finanzielle Kontrolle :

§ 41 : "Die Rechnungen und mit diesen abhaengigen Urkunden und Register werden mindestens jedes drittes Jahr durch die Inspektoren des Ministerium der Finanz oder durch die von der örtlichen Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten kontrolliert".

Die Befugnisse der Verwaltung und der Polizei :

§ 42 : "Die Polizei kann die Verwaltungsorten, die Betriebe und deren Zubehör der Vereine und der Teilvereine mit der schriftlichen Anordnung der örtlichen Verwaltungsbehörde jede Zeit betreten.

(2) In den auf diese Weise betretenen Orten gelten in den folgenden Faellen,

1. wenn Personen unter dem Alter 18 allein oder ohne ihren Vormund oder Gewaltinhaber sich befinden (ausser der Orten, die die Personen unter dem Alter 18, sowohl allein als auch mit ihrem Vormund oder Gewaltinhaber mit der schriftlichen Anordnung der örtlichen Verwaltungsbehörde betreten können),

2. wenn prostituiert oder Glückspiele abgehalten oder unsittlich gehandelt wird ,

3. wenn irgendwelche Betäubungsmittel verbraucht werden,

4. wenn gesetzlich verbotene Mittel oder Sachen sich befinden oder Straftaten verübt werden,

5. wenn hehlerisch gehandelt wird,

6. wenn ohne Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde Alkoholgetraenke verbraucht werden,

die Vorschriften des § 8 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei entsprechend".

ABSCHNITT: VIII

DAS ERLÖSCHEN DER JURISTISCHEN PERSÖNLICHKEIT DES VEREINS

Entzug der Rechtsfaehigkeit :

§ 43 : "1. *Durch Abstimmung der Mitgliederversammlung :*

(1) Die Mitgliederversammlung kann jede Zeit über den Entzug der Rechtsfaehigkeit des Vereins entscheiden. Um über den Entzug der Rechtsfaehigkeit entscheiden zu können, müssen mindestens zwei drittel der nach der Satzung erscheinungsberechtigten Mitglieder in der Versammlung erscheinen.

(2) Wenn auf diese Weise die Mehrhaeit nicht vertreten wird, werden die Mitglieder nach dem § 19 für eine zweite Versammlung berufen. Nach dieser Ladung können die in der Versammlung erschienenen Mitglieder (die Anzahl ist gleichgültig), den Entzug der Rechtsfaehigkeit besprechen. Für die Beschlussfassung über den Entzug der Rechtsfaehigkeit ist die Zus'immung zwei drittel der erschienenen Mitglieder nötig.

(3) Der Vorstand hat den Entzug der Rechtsfaehigkeit in fünf Tagen bei der obersten Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

2. Entzug der Rechtsfaehigkeit durch gerichtliche Entscheidung :

a) Wenn die Maengel oder die Gesetzeswidrigkeiten in der Satzung, trotz der schriftlichen Anordnung der nach dem § 9 berechtigten Behörden, in 30 Tagen nicht vollstaendig oder verbessert werden,

b) wenn in der im § 13 vorgeschriebener Frist die Mitgliederversammlung nicht trifft oder die gesetzspflichtige Organe die nicht gewaehlt werden,

c) wenn die regelmaessige Mitgliederversammlung zweimal nacheinander nicht trifft,

(4) Nach der schriftlichen Anordnung der Verwaltungsbehörde im Bezirk des Sitzes des Vereins und nach dem Anspruch der Staatsanwaltschaft, entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts über den Entzug der Rechtsfaehigkeit. In der Hauptverhandlung erscheint auch der Staatsanwalt".

Auflösung :

§ 44 : "Ein Verein löst sich auf, wenn er zahlungsunfaehig ist oder die Bildung des Vorstands nach der Satzung unmöglich wird oder die regelmaessige Mitgliederversammlung zweimal nacheinander nicht treffen kann, weil die erforderliche Anzahl der Mitglieder nach dem § 21 nicht zusammenkommt. Die oberste Verwaltungsbehörde im Bezirk des Sitzes des Vereins stellt die Auflösung fest".

Verschliessung oder Taetigkeitsverbot :

§ 45 : "(1) Sowohl in den Faellen in diesem Gesetz als auch in anderen Gesetzen ist die dauernde Verschliessung der Vereine und der Vereinenbunde nur durch gerichtliche Entscheidung möglich.

(2) Das Gericht kann waehrend des Verfahrens gemaess Anspruch oder von amtswegen den Taetigkeitsverbot der Vereine oder der Vereinenbunde beschliessen.

(3) In den Faellen Gefahr im Verzug können die Oberpraesidenten für den Schutz des Staats- und Volksbestands, der Volkssicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit durch eine begründete Verfügung den Taetigkeitsverbot der Vereine oder der Vereinenbunde anordnen. Diese Verfügungen sind auch für die Teilvereine auszuüben. Ein Taetigkeitsverbot für einen Teilverein gilt nur für diesen; dieser Verbot hat keinen Einfluss über den Hauptverein.

(4) Das Ermittlungsverfahren der örtlichen Staatsanwaltschaft gegen einen Verein oder gegen einen Vereinenbund, dessen

Taetigkeit verboten ist, wird in kürzester Zeit beendet und die Akten werden im Falle der Klagenöffnung bei dem zustaendigen Gericht und im Falle der Einstellung des Verfahrens bei der Strafkammer des örtlichen Landgerichts übergeben. Die Verfügung über Taetigkeitsverbot gilt solange, bis eine sonstige Verfügung erlassen wird. Aber wenn das Gericht die Verschliessung des Vereins oder des Vereinenbunds nicht anordnet, ist die Verfügung über den Taetigkeitsverbot am Tage der Urteilsfaellung aufgehoben.

(5) Wenn die Strafkammer des Landgerichts es für möglich erachtet, kann es ohne müdliche Verhandlung entscheiden. Das örtliche Amtgericht waehlt einen Beistand für den Schutz des sachlichen und rechtlichen Bestand der Vereine oder der Vereinenbunde aus, deren Taetigkeit verboten worden sind".

Liquidation :

§ 46 : "(1) Die Gegenstands- und Geldliquidation der aufgelösten und die Rechtsfaehigkeit entzogenen Vereine erfolgt nach den Vorschriften in ihren Satzungen.

(2) Das Geld und die Gegenstaende der gerichtlich verschlossenen Vereine fallen der Staatskasse an.

(3) Die Liquidation und der Rechtsübergang erfolgt unter der Aufsicht des Finanz- und Regierungsvertreters. Diesen Geschaeften sind mit der Unafechtbarkeit der Entscheidungen über den Entzug der Rechtsfaehigkeit, über die Auflösung und Verschliessung zu beginnen.

(4) Die Eintragungen im Register der Vereine, deren Rechtsfaehigkeiten entzogen ist, oder diejenigen der aufgelösten oder verschlossenen Vereine werden nach der Beendigung der Geld- und Gegenstandsliquidation und nach dem Rechtsübergang gelöscht. Dafür ist für diejenigen Vereine, die nur in einer Stadt taetig waren, die Bestaetigung des Ministeriums des Innern nötig.

Vertretungsverbot in den Organen der Studentenvereine :

§ 47 : "(1) Die Studenten, die waehrend ihres Studiums zwei Jahre die Prüfungen nicht bestanden haben, sei es auch in

verschiedenen Lehranstalten, oder ihr Studium nach zwei Jahren der regelmaessigen Dauer nicht beendet haben (in den Fakultäten, Akademien, Instituten oder Hochschulen, in denen Die Studiendauer als Halbjahr gerechnet wird, ist diese Dauer zum Halbjahr umzurechnen), können in den Studentenvereinen als Vorsitzender, als ein Mitglied des Vorstands oder der Prüferorgane nicht taetig werden oder als ein Studentenvertreter des Vereins ausgewaehlt werden.

(2) Diejenigen, die nach ihrer Auswahl die oben vorgeschriebenen Eigenschaften verlieren, verlieren auch ihre vorher erworbene Rechtslagen".

ABSCHNITT : IX

SONDERVORSCHRIFTEN

Die Eigenschaft der Taetigkeit für das Gemeinwohl :

§ 48 : "Um einen Verein als ein für das Gemeinwohl taetige zu nennen, muss es,

- a) mindestens ein Jahr lang taetig gewesen sein,
- b) nach seinem Zweck und nach den Ergebnissen seiner Taetigkeit genügenden Anlass haben, dass es für das Gemeinwohl nötig ist".

Verfügung über die Taetigkeit für das Gemeinwohl und das Verfahren der Zurücknahme :

§ 49 : "(1) Um einen Verein als ein für das Gemeinwohl taetiger bekanntzumachen, ist nach dem Erhalten der Ansichten der abhaengigen Ministerien, der Anspruch des Ministeriums des Innern, die Entscheidung der vereinigten Senaten des Verwaltungsgerichts und die Bestaetigung dieser durch das Kabinett nötig.

(2) Die Akten dafür werden von dem Ministerium des Innern vorbereitet. Dafür haben die Vereine die folgenden Akten bei dem Oberpraesidenten im Bezirk des Sitzes des Vereins zu übergeben :

- a) die letzte Form der Satzung,
- b) die Zeitung, in der die Satzung verkündet ist,
- c) die Mitgliederzahl und die Beiträge dieser im letzten Jahr,
- ç) die Zahl der Teilvereine, ihre Orten und die Zahl und die Arten der Betriebe,
- d) das Gutachten über die Tätigkeit für das Gemeinwohl und über den Dienst und über die für die Zukunft geplante Tätigkeiten,
- e) die finanzielle Bilanz des letzten Jahrs,
- f) die Liste der Fahrnisse und der Grundstücke des Vereins,
- g) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag um den Erwerb der Tätigkeit für das Gemeinwohl,

(3) Wenn bei den regelmaessigen oder unregelmässigen Kontrollen der nach den Vorschriften der vorigen Absätzen vorher als für das Gemeinwohl taetig erklarte Vereine festgestellt wird, dass diese sowohl nach ihrem Zweck als auch nach ihrer Tätigkeit ihre Eigenschaft (für das Gemeinwohl taetiger Verein) verloren haben, kann die Verfügung über Gemeinwohltätigkeit nach dem Verfahren im Absatz 1 aufgehoben werden“.

Einkommen der Vereine :

§ 50 : “(1) Die Einkommensquellen sind :

- a) die Mitgliederbeiträge,
- b) die Einkommen der von dem Verein organisierten Baellen, Vorträgen, Konzerten, Konferenzen und Sportkämpfen,
- c) die Einkommen der von dem Verein organisierten Lotterien,
- d) die Einkommen der Vereinsvermögen,
- e) Schenkungen und andere Beiträge,

(2) Für die Vereine, ausser der für das Gemeinwohl taetiger, ist es nicht möglich, von den politischen Parteien oder von denen Betrieben oder von der Arbeiter- oder Arbeitgebervereinigungen sachliche Beiträge anzunehmen,

(3) die nach dem Haupt- und Zusatzbudget Staatsunternehmen und ihre Betriebe, und andere Betriebe, deren halbes Ka-

pital mindestens dem Staat gehören, können nur den für das Gemeinwohl taetigen Vereinen Beitraege leisten.

(4) Die Vereine können nur mit der Erlaubnis des Ministeriums des Innern die Beitraege der auslaendischen natürlichen oder juristischen Personen oder anderer Betriebe annehmen.

Bücher und Eintragungen :

§ 51 : "(1) Die Vereine führen folgende Bücher :

a) *Mitgliedereintragungsbuch* : die Personalien und das Eintreffensdatum der Mitglieder und ihre jaehrliche oder monatliche Beitraege werden in dieses Buch eingetragen,

b) *Beschlussfassungsbuch* : die Beschlüsse des Vorstandes werden nach ihren Daten und nach ihren Nummern in dieses Buch eingetragen und der Vorstand bestaetigt diese mit seiner Unterschrift,

c) *Buch für erhaltene und gesandte Schriftstücke* : die erhaltenen und gesandten Schriftstücke werden nach ihren Daten und Nummern in dieses Buch eingetragen. Die Originale der erhaltenen und die Abschriften der gesandten Schriftstücke werden in den Akten behalten,

ç) *Buch für Einkommen und Ausgaben* : die Stellen der in dem Namen des Vereins erhaltenen Gelder und die Stellen der Ausgaben werden in ordentliche Weise und klar und deutlich in dieses Buch eingetragen,

d) Budget-, endgültiger Staatshaushalt- und Bilanzbücher.

(2) Die Einkommen werden mit den Juxten und Reihennummern erhaltenen Quittungen angenommen und die Ausgaben werden mit den Ausgabenschriftstücken beurkundet.

(3) Die oben aufgezaehlten Bücher werden vom Notar bestaetigt".

Erwerb von Grundstücken :

§ 52 : "(1) Die Vereine können nur für ihren Sitz, für ihren Zweck und für ihre Taetigkeit nötigen Grundstücke erwerben. Die Liquidation der zu den Vereinen durch Schenkungen oder letz-

willige Verfügungen übergebenen Grundstücken muss in dem von dem Ministerium des Innern gegebener Frist stattfinden.

(2) Das Kabinett kann manchen Vereinen erlauben, Grundstücke mehr als ihrer Bedürfnissen zu erwerben".

Erlaubnisnötige Vereinsnamen :

§ 53 : "(1) Die Vereine können die Worte (türkisch), (Türkei), (national), (Republik), und (Atatürk) und andere Worte, die mit den Vor- und Schlussendungen zu diesen gestaltet sind, nur mit der Erlaubnis des Kabinetts gebrauchen.

(2) Die Studentenvereine werden mit dem Namen der Fakultäten, Akademien und deren Instituten, Hochschulen und aller anderen öffentlichen oder privaten Lehranstalten genannt, in denen diese Vereine gebildet sind.

(3) Unter diesen Namen in irgend einer Weise andere Vereine zu bilden, ist verboten".

Taetigkeitsverbotene Orten für Vereine :

§ 54 : "(1) Für die Studentenvereine ist es verboten, Verwaltungsorten für ihren Sitz, für ihre Teilvereine oder für ihre verschiedene Taetigkeiten, in den Universitäten, Fakultäten, Akademien, und deren Instituten und Hochschulen und in allen öffentlichen und privaten Ausbildungs- und Lehranstalten oder in den Studentenheimen oder in den Nebengebäuden zu bilden.

(2) Die Versammlungen und andere Taetigkeiten in den Orten des öffentlichen Dienstes und in den Lehr- und Ausbildungsanstalten aller Vereine, kann nur mit der Erlaubnis der befugten Behörde der Anstalt und der Verwaltungsbehörde stattfinden".

Auswahl des Regierungsvertreters :

§ 55 : "Die örtliche oberste Verwaltungsbehörde kann Personen, ausser der Richter, der Staatsanwälten oder ähnlicher Personen, der Justizbeamten, der Militaerpersonen, der Polizei oder Gendarm, als Regierungsvertreter bei der Mitgliederversammlung auswaehlen. Wenn es nötig ist, können ausreichende Regierungsvertretergehilfen ausgewaehlt werden".

Die Aufgaben und Befugnisse des Regierungsvertreters :

§ 56 : "Die Aufgaben und Befugnisse des Regierungsvertreters sind folgende :

- a) zu untersuchen, ob die Berufung der Mitgliederversammlung vorschriftsmaessig erfolgt ist,
- b) die nach der Satzung in der Versammlung erschienenen Vertreter auf der Liste mit einem Vermerk zeigend festzustellen,
- c) festzustellen, ob die Versammlung nach den Gesetzes-, Satzungs- oder Tagesordnungsvorschriften geführt wird. Der Regierungsvertreter hat bei der Feststellung der Rechtswidrigkeiten den Vorstand der Versammlung zu warnen,
- d) von der Polizei in jeder Art Hilfe zu beantragen, dass die Versammlung in Sicherheit und Ruhe erfolgt,
- e) die Versammlung einzustellen, wenn wegen ruhestörender und ordnungswidriger Handlungen die Weiterführung der Versammlung unmöglich wird. Der Regierungsvertreter kann in diesen Faellen, wenn es nötig wird, von der Polizei Hilfe beantragen.
- f) die Durchführung der Versammlung, wenn es nötig ist, mit Tonband, Foto und Filmapparaten festzustellen".

Anzeige der gesetzes- und satzungswidrigen Faellen an die Verhandlungsbehörden :

§ 57 : "Der Regierungsvertreter oder die örtliche oberste Verwaltungsbehörden hat den Vorfall in 24 Stunden an der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn es feststellt, dass die Versammlung gesetzes- oder satzungswidrig erfolgt".

Regierungsvertretergebühren :

§ 58 : "Die Gebühren des Regierungsvertreters wird von dem Ministreiums des Innern und von dem Ministerium der Finanz zusammen festgestellt und diese Gebühren werden von der Budgetkredite des Ministeriums des Innern bezahlt".

Ausnahmefaelle :

§ 59 : "(1) Der türkische Rotermondverein wird nach seinen Sonderheiten in den internationalen Verträgen und nach seiner Rechtslage geordnet und von dem Kabinett bestaetigten Satzung und nach den Aufgaben und Befugnissen in den Nebengesetzen darüber verwaltet.

(2) Der türkische Luft- und der türkische Kinderschutzverein werden nach ihren von dem Kabinett bestaetigten Satzung und nach den Aufgaben und Befugnissen in den Nebengesetzen darüber verwaltet".

Im Ausland von den türkischen Staatsangehörigen gebildeten Vereine :

§ 60 : "(1) Zwei bestaetigte Abschriften der Satzung und eine Liste der Personalien der Mitglieder und des Vorstandes der im Ausland von den türkischen Staatsangehörigen gebildeten Vereine sind in einem Monat bei dem Konsulat im Bezirk des Sitzes des Vereins oder wenn hier keines vorhanden ist, bei dem nahesten Konsulat zu übergeben. Diese senden die Akten an das Ministerium des Innern.

(2) Diese Vereine haben auch die Veraenderungen im Vorstand und die Personalien der neuen Mitglieder in derselben Weise zu melden.

(3) Für die türkischen Staatsangehörigen im Ausland ist es nicht möglich, Vereine zu bilden oder als Mitglied bei solchen teilzunehmen, die in diesem Gesetz verbotene Zwecke verfolgen.

Vereinsbüro :

§ 61 : "(1) In jeder Stadt und in dem Ministerium des Innern (bei dem Generaldirektorat der Sicherheit) wird ein Vereinsbüro gebildet.

(2) Das Ministerium des Innern hat für die Bildung, für die beauftragten Personen, für die Aufgaben und Befugnisse dieses Büros und für die Form, Ordnung und Eintragungen des nach

dem § 14 zu bildenden Vereinregisters eine Anordnung zu bestimmen".

Verfahren :

§ 62 : "(1) Die von diesem Gesetz hervorragenden Zivilsachen werden in Form des Schnellverfahrens geführt.

(2) Die Strafverfolgungen und die Ermittlungen wegen Verstöße gegen dieses Gesetz werden nach dem Verfahrensgesetz über frische Taten (Gesetz Nummer 3005) geführt, obwohl die Voraussetzungen über den Tatort in dem Paragraphen 1 Buchstabe A des Gesetzes über frische Taten nicht vorliegen.

(3) Die Staatsanwälte schaffen alle Beweismittel herbei und eröffnen die öffentliche Klage, ohne mit den Fristen in den Paragraphen 3 und 4 des Gesetzes Nummer 3005 verbindlich zu werden".

ABSCHNITT : X

STRAFVORSCHRIFTEN

§ 63 : "Diejenigen, die Vereine bilden, obwohl diesen nach den Buchstaben (a) und (b) des Paragraphen 2 dieses Gesetzes Bildung von Vereinen verboten ist, werden mit schwerer Geldstrafe bis zu 1000 Pfund bestraft und der Verein wird verschlossen".

§ 64 : "(1) Diejenigen, die die nach dem Paragraphen 4 dieses Gesetzes verbotene Vereine bilden oder solche Vereine verwalten oder die Mitglieder des Vorstandes, die gegen den Buchstaben (b) des Absatzes 1 des Paragraphen 35 zuwiderhandeln, werden, soweit ihre Tat keine schwerere Strafe ermöglicht, mit Gefaengnis von 1 bis zu 3 Jahren und mit schwerer Geldstrafe von 3000 bis zu 5000 Pfund bestraft und in allen Faellen werden solche Vereine verschlossen.

(2) Diejenigen, die gegen den letzten Absatz des Paragraphen 60 zuwiderhandeln, werden, soweit sie sich in der Türkei aufhalten, nach dem vorigen Absatz bestraft. Dabei werden die Strafgrenzen im Absatz 1 des Paragraphen 5 des StGB nicht berücksichtigt".

§ 65 : "(1) Die Vertreter des Vereins, die gegen die Buchstaben (a) oder (b) des Paragraphen 5 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden, soweit ihre Taten keine schwerere Strafe ermöglichen, mit Gefaengnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft und der Verein wird verschlossen. Die Mitglieder des Vereins, die gegen den letzten Absatz des Paragraphen 5 zuwiderhandeln, werden, soweit ihre Taten keine schwerere Strafe ermöglichen, mit Gefaengnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Die Gründer und die Vertreter der Vereine, die gegen den Pr. 6 dieses Gesetzes zuwiderhandeln und die Vertreter der Vereine, die gegen die Buchstaben (a) und (c) des Absatzes 1 des Pr. 35 und gegen die Buchstaben (a) und (b) des Absatzes 2 desselben Pr. zuwiderhandeln, mit Gefaengnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. Wenn eine Urteilsfaellung nach dem Buchstaben (b) des Absatzes 2 stattfindet, wird der Verein auch verschlossen".

§ : "(1) Diejenigen die die Verpflichtung über Bekanntmachung nach dem Pr. 12 dieses Gesetzes nicht verwirklichen oder diejenigen, die die Meldung nach dem Pr. 28 in der gegebenen Frist nicht erfüllen, werden mit schwerer Geldstrafe bis zu 1000 Pfund bestraft.

(2) Die Vertreter des Vorstands, die die Mitgliederversammlung gesetzes- und satzungswidrig durchführen, werden, soweit ihre Taten keine schwerere Strafe ermöglichen, mit schwerer Geldstrafe bis zu 2000 Pfund bestraft. Wenn es nötig ist, werden die gesetzes- und satzungswidrige Mitgliederversammlungen aufgehoben".

§ 67 : "(1) Der Vorstand, der gegen den Pr. 20 dieses Gesetzes zuwiderhandelnd die Mitgliederversammlung zu einem anderen Ort beruft oder diejenigen, die sich mit den beauftragten vorgeschriebenen Orten versammeln oder einer solchen Versammlung erlauben, werden bis Gefaengnis von 3 bis zu 6 Monaten bestraft.

(2) Auch die Vertreter, die an dem im Pr. 54 verbotenen Orten Vereinssitze oder Teilvereine eröffnen oder unerlaubt taetig sind oder die beauftragten Personen, die solchen Handlungen

erlauben oder den Vorfall an die gesetzlich befugten Behörden nicht anzeigen, obwohl sie von diesen Taten und Taetigkeiten Kenntnis haben, werden nach dem vorigen Absatz bestraft".

§ 68 : "Die Mitglieder des Vorstands, die unerlaubt gegen den Pr. 36 zuwiderhandeln, werden mit Gefaengnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahr und mit schwerer Geldstrafe von 1000 bis zu 2000 Pfund bestraft".

§ 69 : "Diejenigen, die gegen den Absatz 1 des Pr. 37 dieses Gesetzes zuwiderhandeln werden, soweit ihre Taten keine schwerere Strafe ermöglichen, mit Gefaengnis von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft".

§ 70 : "Diejenigen, die gegen den Pr. 38 und gegen den Absatz 1 des Pr. 39 zuwiderhandeln und diejenigen, die die Mussvorschriften nach den Absaetzen 2, 3 und 4 des Pr. 39 und nach dem Absatz 3 des Pr. 40 und nach dem Pr. 52 nicht erfüllen, werden mit Gefaengnis von 1 bis zu 6 Monaten bestraft und in allen Faellen wird der Verein verschlossen".

§ 71 : "Diejenigen, die die nach dem Pr. 47 Rechtslagen mit Absicht erwerben und diejenigen, die nicht in einer Woche rücktreteten, obwohl sie diesen Erwerb erfahren haben, werden mit Geldstrafe von 500 bis zu 1000 Pfund bestraft".

§ 72 : "(1) Die Vertreter und die Berechtigten der privaten oder öffentlichen juristischen Personen oder Betrieben, die gegen den Pr. 50 dieses Gesetzes zuwiderhandelnd den Vereinen oder den Vereinenbunden beigetragen haben und die Vertreter der Vereine und der Vereinenbunde, die diese Beitraege angenommen haben, werden mit Gefaengnis von 3 bis zu 6 Monaten und mit schwerer Geldstrafe von 1000 bis zu 2000 Pfund bestraft.

(2) Wenn der Beitrag erhalten ist, ordnet das Gericht dessen Rückgabe zu dem abhaengigen Betrieb an. Falls dieser Beitrag ein auslaendischer ist, ordnet das Gericht dessen Verfall der Staatskasse an".

§ 73 : "(1) Diejenigen, die zu den Wahlen, Abstimmungen oder der Trennung und Zählung der Stimmen bei der Mitglieder-

versammlung oder bei anderen Organen des Vereins arglistische Täuschung hinzufügen oder diese verfaelschen, werden mit Gefaegnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit schwerer Geldstrafe von 3000 bis zu 10000 Pfund bestraft.

(2) Diejenigen, die Bücher und Eintragungen des Vereins nicht führen oder diese den Beamten, die diese zu kontrollieren befugt sind, nicht zeigen, werden mit Gefaegnis bis zu 3 Monaten und mit schwerer Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Pfund bestraft.

(3) Die Mitglieder, der Vorsitzende, die Prüfer oder andere Angestellten des Vereins, die zu diesen, gleichgültig unter welchem Titel, anvertrauten Gelder oder wertvolle Dokumente gleichgestellt zu Geld, Urkunden oder andere Sachen, zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines anderen, aufwenden oder verbrauchen oder verpfaenden oder verkaufen, verbergen, vernichten, verleugnen oder wechseln oder veraendern, werden, soweit ihre Taten keine schwerere Strafe ermöglichen, mit Gefaegnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit schwerer Geldstrafe nicht unter 1000 Pfund bestraft. Die Strafverfolgung wegen der vorigen Handlungen findet ohne Strafantrag statt".

§ 74 : "Wenn keine Sondervorschriften vorhanden sind, werden die Vertreter, die Mitglieder der Vereine oder andere Personen, die Mussvorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllen, wenn keine Sonderstrafe vorgesehen ist, mit Gefaegnis von 1 Monat bis zu 6 Monaten bestraft".

ABSCHNITT : XI

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Vorläufiger § 1 : "(1) Die Vereine, die Vereinenbunde und die Verbindungen, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schon gebildet sind, haben höchstens in 6 Monaten ihre Rechtslagen nach diesem Gesetz zu ordnen und vier Abschriften ihrer neu geordneten Satzung bei der obersten Verwaltungsbehörde im Bezirk des Sitzes des Vereins zu übergeben,

(2) Die Vereine, die diese Mussvorschriften in der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllen, sind gesetzlich aufgelöst".

Vorläufiger § 2 : "Die im Pr. 61 dieses Gesetzes vorgesehene "Anordnung" wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in 3 Monaten vorbereitet und die Vereinsbüros beginnen dann ihrer Taetigkeit".

Vorläufiger § 3 : "(1) Die im letzten Absatz des Pr. 4 dieses Gesetzes vorgeschriebene Vereine, Vereinenbunde und Studentenorganisationen, die in Universitaeten, Fakultaeten, Akademien und deren Instituten und in den Hochschulen und in allen anderen privaten und öffentlichen Lehr- und Ausbildungsanstalten taetig sind, sind am Tage der Verkündung dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Für die Liquidation ihrer Vermögen gelten die Vorschriften in ihren Satzungen".

Verweisungen zu dem aufgehobenen Vereinsgesetz :

§ 75 : "(1) Die Verweisungen der anderen Gesetze zu dem Vereinsgesetz Nummer 3512 und zu seinen Nachtraegen und Abänderungen sind als zu diesem Vereinsgesetz, die anderen Verweisungen der anderen Gesetze zu dem Vereinsgesetz, Nummer 3512 und zu seinen Nachtraegen und Abänderungen, die mit Paragraphennummerangaben gemacht sind, sind als Verweisungen zu den aehnlichen Vorschriften erhaltenen Paragraphen dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Für die Berufsorganisationen gelten, soweit in ihren Nebengesetzen keine Sondervorschriften vorgeschrieben sind, die Paragraphen 35, 36, 37, 39, 42 und die in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Sanktionen".

Die aufgehobenen Gesetze :

§ 76 : "Das Vereinsgesetz Nummer 3512 und dessen Nachtraege und Aenderungen sind aufgehoben".

Inkrafttreten :

§ 77 : "Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft".

Ausführung :

§ 78 : "Der Ministerrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt".

DIE TURKISCHE VERFASSUNG (Auszug)

Vereinigungsrecht :

§ 27 : "Jede Person hat das Recht, ohne Erlaubnis Vereine zu bilden. Dieses Recht kann nur für den Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit, gesetzlich beschränkt werden".

§ 27 : (Im Jahre 1971 abgeänderte Fassung)

"(1) Jede Person hat das Recht, ohne Erlaubnis Vereine zu bilden. Die Form der Ausübung dieses Rechtes und die Voraussetzungen dafür werden gesetzlich bestimmt. Das Gesetz kann für den Schutz des Staats- und Volksbestands, der Volkssicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit dieses Recht beschränken.

(2) Es ist verboten, über Personen Zwang auszuüben, als Mitglied in einem Verein teilzunehmen oder als Mitglied zu bleiben.

(3) Es steht den Richtern zu, Vereine durch richterliche Verfügungen in den gesetzlich bestimmten Fällen zu verschliessen. In den Fällen Gefahr im Verzug steht es der gesetzlich beauftragten Behörde zu, die Tätigkeit der Vereine für den Schutz des Staats- und Volksbestands, der Volkssicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit bis zu einer richterlichen Verfügung zu verbieten".
